

Ostfriesische Zeitschwingen.

Blätter
zur Besprechung vaterländischer Interessen.

N^o. 6. Mittwoch den 24. Mai 1848.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Ggr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

Was ist Bureaucratie?

(Fortsetzung.)

II.

Wir bemerkten in voriger Nummer Einiges über Zweck und Wesen der gestürzten Bureaucratie; nicht minder wichtig ist es, die von derselben angewandten Mittel kennen zu lernen und zu würdigen; denn nur in der Beseitigung derselben liegt die Bürgschaft für ihre Nichtwiederkehr und die Möglichkeit einer volksthümlichen Regierung.

Die Bureaucratie Deutschlands und speciell Hannovers hatte als getreuer Verbündeter des Adels nicht ermangelt, die wichtigste Stütze desselben auch zu den andern zu machen, nämlich das Kastenwesen. In Egypten und Indien mußte gesetzlich der Sohn den Beruf des Vaters ergreifen; in Deutschland und besonders in Hannover mußte die Bureaucratie ohne directe, aber vermittelt sehr vieler indirecter Geseze und Einrichtungen eine eigene Kaste zu gründen. Mustern wir diese, und wir werden nebenbei lernen, daß viele Dinge im Staate geschehen ohne und trotz Geseze.

Die Bureaucratie Deutschlands und speciell Hannovers ist von so altem Datum, daß sehr viele Bureaucraten mit einem großen Theil des deutschen Adels im

Alter ihres Stammbaums wetzeln können, indem z. B. in Althannoverschen Familien über 1½ Jahrhunderte im Besiz wichtiger, wenn auch wechselnder Beamtenstellen sind. Zwar sind diese althannoverschen Amtmannsstellen nicht mehr so einträglich, als zu der Zeit, wo Gesandte anderer deutscher Staaten sich über den Luxus derselben in Pyrmont und Nenndorff beschwerten, aber doch stets lockend genug, um sie als Ideal eines Beamtenposten anzusehen, und durch alle mögliche Mittel nach der Sicherung solcher Stellen für die Kinder zu streben. Die Kinder studiren deshalb natürlich nie etwas anderes als Jurisprudenz und schon der Certaner weiß, daß er dereinst wieder Assessor und Amtmann werden wird. Es dauert nicht lange, so schließen sich die jugendlichen Assessoren und Amtsleute schon als Schüler zu einer Kaste zusammen gegen ihre anderen Mitschüler; als Primaner sehen sie hoffärtig auf die andern, besonders die armen Theologen hinab. Nur zu oft gefeilt sich hiezu ein verächtliches Behandeln der Schularbeiten; sie sind meistens die Hauptgegner der humanistischen Unterrichtsfächer, besonders des Griechischen, sie suchen meistens die Schulprüfungen nur hinter sich zu bekommen, unbekümmert wie. Der junge Assessor bezieht die Universität, tritt in eine Corpsverbindung und jetzt ist ihm die Bahn des Ruhmes und

Genusses geöffnet. Seine Corpsbrüder sind mit Ausnahme einiger Mediziner meistens Juristen; denn die andern duelliren sich nicht und haben kein Geld. Das erste Jahr braucht wenig oder gar nichts gethan zu werden; vier bis sechs Wochen lang wird Logik gehört, dann aufgegeben; ähnliches Schicksal haben die meisten andern Collegien, in denen nicht examinirt wird; auch hilft man sich durch Belegen bei Privatdozenten, die das Geld nehmen und nicht lesen; nur die Institutionen und Pandecten werden getreulich besucht und nachgeschrieben. Kommt das dritte akademische Jahr, so hat sich höchstens $\frac{1}{3}$ an ernsthafte Studien gemacht, und deshalb muß jetzt mit aller Macht gelernt werden. Wie die Zugvögel eilen sie von den lockern süddeutschen Universitäten nach Göttingen und ziehen nun mit dem Practicum einen neuen Menschen an; ein Jahr wird nun practisirt und referirt, und der Rückfälle in den alten Adam sind nur wenige. Das Examen kommt, und mit ihm die Frage über die Zulassung zum Staatsdienst, oder besser gesagt, zur Beamten carrière.

Adliche sind unbedingt befähigt und befugt dazu; der Geldpunct findet sich bei ihnen; dann folgen die Beamten söhne; ja nach dem Beamtenalter, dem Vermögen und der Beliebtheit der Familien werden diese zugelassen, aus einigen Familien alle, aus andern nur ein oder zwei zugleich, obwol spätere Suppliken oft helfen; die andern machen das Advocateneramen und selbst alles Nachweisen von Vermögen hilft nichts, wenn man sie nicht als einen Rekruten nöthig hat. Jeder Denkende wird sagen, der Staat geht also bei der Wahl seiner Beamten lediglich von Verdiensten der Eltern aus. Der Schein wird gerettet durch die Behauptung, daß man die Zulassung an die Geldmittel knüpfe. Wenngleich dies nun, wie allbekannt, nicht der einzige, auch nicht der Hauptgrund ist, und viele Bemittelte nicht zugelassen sind, so frage ich dennoch, wer ein Regierungssystem vertheidigen will, das durch die Höhe der nach der Universität noch nöthigen Geldmittel die Auswahl seiner Beamten auf die Reichen beschränkt. Aber das Examen! ruft man mir zu; beweist es nicht, daß wir nur tüchtige Beamten haben können? Ich antworte: prüft nur einmal alle unsere Staatsexamina ohne Ausnahme, und ihr findet, daß ihr auf Keins ein auch nur kleines Gewicht legen könnt. Denn laßt euch nur erzählen, wie man sich halbe Jahre lang einlernt und durch eine eigene

Classe von Instructoren einlernen läßt, wie man so ziemlich den Umfang der zu beantwortenden Fragen kennt, wie man auch oft mit der schriftlichen Relation fertig zu werden versteht. Fällt man dennoch durch, so probirt man es nach einem Jahre noch einmal, und dann meistens mit Glück. Jetzt theilen sich die Carrièren wieder ein; die höchste ist die der Regierungsbeamten, *κατ'ἑξῆς*, meistens adliche, die zweite die der Justizbeamten, adliche und Söhne einiger hoher und alter Beamtenfamilien, die dritte die Beamten carrière, *κατ'ἑξῆς* aus den Resten der Berechtigten bestehend? Wo bleiben aber die Candidaten der Advocatur. Sie arbeiten entweder bei einem Advocaten, oder als Candidaten der Advocatur bei einem Amte. Auf der Universität sind sie durch die gemeinsame Opposition gegen andere noch so ziemlich gleich gewesen; jetzt aber tritt gewöhnlich sogleich eine große Kluft zwischen den ehemaligen Corpsbrüdern ein. Mit dem Auditorenrothe wird ein neuer potenzirter Mensch angezogen, der sich zuerst im Titel kund giebt. Denn nur die Juristen sind Staatsbeamte; sie heißen deshalb Beamte, *κατ'ἑξῆς*, und Mediziner, Theologen, Schulleute werden es nie, sie mögen auch noch so wichtigen Posten vorstehen. Es ist dies auch nicht bloß ein leerer Titel, sondern es knüpfen sich an ihn viele wichtige Folgen, als z. B. Zulassung zur Wittwen- und Waisencasse der Staatsdienerschaft. Die anderen Angestellten heißen Bediente, als Steuer-, Schul- und andre Bediente; ob man auch Kirchenbediente hat, weiß ich nicht; aber daß es mit der Stellung derselben nicht besser steht, ist gewiß.

Setzen wir nächstens unsere Musterung des Lebenslaufs der Bureaucratie fort.

Was ist Volkssouverainetät?

In N^o 1. der Zeitschwingen stellten wir den Satz auf, daß die Souverainetät des Volkes in großen Staaten und bei unserer Bildungsstufe nur durch Repräsentanten ausgeübt werden könne, die in vollem Sinne des Wortes Vertrauensmänner ihrer Committenten seien; wir bestritten es, daß nur irgendwie von einer directen Ausübung des Gesamtwillens die Rede sein könne; sondern wir suchten die Theilnahme der Masse am Staatsleben in der Wahl der Repräsentanten, der Vertrautheit mit den ihr zugänglichen Freiheitsinstituten und der Gefühlswärme für die Hauptstüßen der Freiheit.

Wir dachten nicht, als wir jenes schrieben, daß in kurzer Zeit die Volkssouverainetät nach oben hin vertheidigt werden müsse, und suchten uns bloß gegen eine Interpretirung der Volkssouverainetät als Regierung der Köpsemajorität zu verwahren. Jetzt aber beginnt man von vielen Seiten den Begriff der Volkssouverainetät auf einen Vertrag zwischen zwei Gleichberechtigten, Fürst und Volk, zu beschränken, und deducirt daraus, daß weder die constituirenden Versammlungen der einzelnen Staaten, noch die Nationalversammlung zu Frankfurt befugt sei, gegen das Veto der Fürsten etwas Rechtskräftiges zu beschließen. Wir wollen hier nicht untersuchen, inwiefern denn jemals eine Einigung möglich sei, wie denn der kleinste Fürst Deutschlands alle Beschlüsse der Nationalversammlung rechtlich unmöglich machen könnte, und wahrscheinlich ein Dezennium über ein Resultat verfließen würde, das unmöglich etwas Ganzes werden könne; wir setzen dies alles bei Seite, da dasselbe, wenngleich wichtig genug für den Practiker, doch nicht den Rechtstheoretiker zum Schweigen bringt. Erläutern wir dagegen den staatsrechtlichen Punct der Frage.

1) Die Volkssouverainetät ist nichts Geringeres, als unbedingte Herrschaft des Volkswillens, durchaus kein ewiger Vertrag zwischen Fürst und Volk. Während in der absoluten und ständischen Monarchie entweder der Wille des Monarchen, oder der Wille von Fürst und Ständen die Verfassung octroyirt, ändert, oder aufhebt, ist es der Begriff des Volksstaates, daß der Wille des Volks allein durch das gesetzliche Organ seiner Repräsentanten entscheidet. Dieser Volkswille erzeugt nach seiner Aeußerung zweierlei Formen von Staaten, indem er entweder bei directer Erfüllung des ausgesprochenen Volkswillens seitens der Executivgewalt die Republik, oder bei indirecter Erfüllung auf dem Wege der Steuerverweigerung die constitutionelle Monarchie ergiebt. So Nordamerika, so England. Die constitutionelle Monarchie schließt dann allerdings einen Vertrag mit der Krone, der von keinem der Contrahenten einseitig rechtskräftig aufgehoben werden kann, und die darin aufgestellten Befugnisse der Executivgewalt sind dann Rechte der Krone. Aber sie thut es nur unter der Bedingung, daß das Volk indirect Souverain sei. Zu diesem Puncte sind auch wir jetzt gelangt; wir wollen eine constitutionelle Monarchie; sie ist nur möglich unter der obigen Voraussetzung; insofern ist also

jede constituirende Versammlung, der Einzelstaaten sowohl, als die in Frankfurt ungebunden; gebunden ist sie nur durch die indirecte Ausübung der Volkssouverainetät.

2) Die Volkssouverainetät ist schon factisch in Deutschland anerkannt und ausgeübt. Wir haben uns durch eine Revolution auf diesen Standpunct gesetzt und nur in einigen kleineren Staaten, wie z. B. Hannover will man den sogenannten gesetzlichen Weg nicht verlassen. Oder ist es vielleicht Reform auf gesetzlichem Wege, wenn die Regierung im offenen Kampfe gegen das Volk unterliegt, oder den Forderungen des Volkes nachgeben muß? Deshalb bezweifelt in Preußen, Oesterreich und den andern Staaten, die ihre Errungenschaft sich selbst verdanken, kein Vernünftiger das Prinzip der constitutionellen Volkssouverainetät; in Hannover dagegen, wo wir fast alles durch Andere errungen haben, sucht man selbst seitens des Ministeriums Stübe den alten Vertragsstaat noch aufrecht zu erhalten.

Glaubt denn Stübe, daß er durch eine andere Macht, als die des Volkswillens, Minister geworden sei? oder glaubt er, daß eine mit den jetzigen Ständen octroyirte Verfassung Bestand haben könne? Leider! er glaubt es, spricht es aus, thut es. Das Prinzip der Volkssouverainetät ist zerstört, sobald eine andere als eine constituirende Versammlung die Verfassung des Landes festsetzt; aber der Zeitgeist ruht nicht eher als bis nach völligem Siege; schon hat Oesterreich es errungen, Hannover wird folgen.

3) Nicht minder klar ist das Prinzip der Volkssouverainetät für die Nationalversammlung zu Frankfurt. Denn wenn die Theile es befolgen, kann das Ganze nicht einem andern Prinzip folgen. Die Vertreter Deutschlands in Frankfurt vertreten weder die einzelnen Fürsten und Völker, noch beide zusammen, sondern sie vertreten nur die Einheit Deutschlands und das Prinzip der deutschen Volkssouverainetät gegen die Einzelstaaten und das Prinzip der einzelnen Volkssouverainetät. Also gebühren der Frankfurter Versammlung alle Befugnisse und Rechte gegen die Volkssouverainetäten der Einzelstaaten, die diese gegen die Fürsten haben. Also Fürsten und Völker der Einzelstaaten sind in allen Stücken den Beschlüssen der Nationalversammlung untergeben, die die Hoheitsrechte des ganzen deutschen Volkes betreffen. Wollte man in Frankfurt das Veto der

Einzelstaaten als unbedingt ansehen, so hätte man nie eine allgemeine Wahl vornehmen müssen, sondern, wie Stüve richtig und consequent versuchte, aus den bestehenden Ständecammern Deputirte hinschicken, oder gar nach Berlin einen Fürstencongress berufen müssen. Es folgt also, daß die Einzelstaaten alle in ein ähnliches Verhältniß zurücktreten müssen, wie sie vor 1648 zum deutschen Reiche standen, und zwar eingeschlossen die Zurückgabe der Gerechtsame, die sie wider altdeutsches Recht dem Kaiser entrisen hatten. Stüve scheint nun zwar um jeden Preis die Souveränität der Fürsten, jenes traurige Geschenk französischer Willkürherrschaft, für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten festhalten zu wollen, aber er quält sich an einer Danaidenarbeit. Denn alle seine Pläne und künstlichen Erfindungen werden in dem großen Principe der Volkssouveränität untergehen, welche nur spitzfindische oder unwahre Klugelei aus unsern Zuständen wegklügeln kann.

Aufforderung.

Seit dem Aufrufe, den wir in voriger Nummer zur Wahrung der Rechte der constituirenden Nationalversammlung an alle Freunde des Vaterlandes und der Freiheit richteten, hat sich leider die Sachlage noch verschlimmert. Unsere Minister haben in beiden Kammern offen erklärt, daß die Versammlung in Frankfurt keine constituirende sei; der Adel hat es in erster Kammer mit Jubel begrüßt, die zweite Kammer hat stillschweigend eingestimmt. Alle die, welche an dem unveränderlichen Rechte der Volkssouveränität festhalten, alle die, welche wissen, daß 1815 die Fürsten allein, und 1848 die Völker allein Deutschlands Geschick bestimmen, alle die, welche Einheit vor allem wollen, mögen sich jetzt erheben und die Rechte schützen, welche Minister und Stände verkannt haben. Wir haben das Recht der Association, machen wir es zu einer Waffe; wir

haben Pressfreiheit; nützen wir ihre Pfeile; wir haben Redefreiheit; üben wir sie; wir haben Petitionsrecht; machen wir es zu einer moralischen Macht!

Glaubt ja nicht, Landsleute, daß man in Frankfurt alles für uns aussieht, tröstet euch nicht damit, daß unsere Minister schon in so vielen Dingen dem Zeitgeiste wider Willen nachgegeben haben. Nein! es steht geschrieben, „Betet und arbeitet!“ es heißt: „Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen. Nein! denn was ist dem Freien geschenktes Gut gegen ein selbst errungenes, was anders, als eine geschenkte Rechnung gegen eine bezahlte? Laßt uns, Ostrifriesen, dem hochherzigen Beispiele folgen, was die Provinzialstände, Adel, Städter, dritter Stand, uns gegeben haben, laßt uns wie sie die Volkssouveränität proclamiren in Adressen an die Nationalversammlung, Minister und Stände. Wähnt nicht, daß der Adressen schon genug geschrieben, der Worte schon genug gesprochen seien, wähnt es nicht; denn das Wort des freien Mannes zieht die That nach sich, das des Sklaven nichts. Nur, wer alle gesegliche Mittel des Widerstandes gebraucht hat, und, wer alle Instanzen der irdischen Gerechtigkeit durchgemacht hat, nur der darf auf Gott vertrauen, und den wird Gott im entscheidenden Augenblick nicht verlassen. Nie hat eine größere Frage Deutschland beschäftigt, als die der Volkssouveränität; verlieren wir das Spiel, so können wir nichts, als entweder passen oder alles auf einen Wurf setzen.

Wolle Gott beides verhüten!

Anfrage.

Was verdient ein hoher Staatsbeamter, der in jetziger Zeit erklärt, daß er sich für zu gut hielte, eine Bürgerversammlung zu besuchen? Bewunderung, Mitleid, Verachtung, Anklage oder was sonst? Gute Criminalisten werden in diesem critischen Falle um ihren juristischen Rath gebeten, so wie geschickte Ärzte um ihr Gutachten.